

*agility-team  
wetzikon*



# Gruppenstatuten

## I. NAME, SITZ, ZWECK

### Name und Sitz Art. 1

Das *agility team wetzikon* ist im Sinne der Vereinsstatuten und des Organisationsstatuts der SKG Sektion Zürcher-Oberland seit dem 24. Januar 1995 eine selbständige Gruppe. Mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Gruppenobfrau / des Gruppenobmannes.

Die Gruppe führt den Namen: ***agility team wetzikon*** kurz ***atw*** genannt.

### Zweck Art. 2

Das *agility team wetzikon* stellt sich zur Aufgabe:

- 2.1 Die Unterstützung der Bestrebungen und Ziele der SKG-Sektion Zürcher-Oberland unter Einhaltung der Vereinsstatuten und des Organisationsstatuts.
- 2.2 Die Förderung der sportlichen Betätigung mit dem Hund. Insbesondere durch Erziehung und Ausbildung für den Agilitysport basierend auf sportlich fairer Gesinnung und unter Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- 2.3 Förderung des Vereinslebens.
- 2.4 Tätigkeitsgebiet des *atw* ist die Region Zürcher Oberland.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Allgemein Art. 3

- 3.1 Als Mitglied einer Gruppe gelten nur Personen, welche die Mitgliedschaft der SKG Sektion Zürcher Oberland erworben haben (Vereinsstatuten II. 1. Art.5).
- 3.2 Die Mitglieder nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die Gruppe ihre Daten erfasst und diese dem Verein nach Art. 5 der Vereinsstatuten und der SKG gemäss Art. 3, Ziff. 13 der SKG-Statuten für die Mitgliederdatenbank zur Verfügung stellt. Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Datum des Eintritts in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekanntgegeben.
- 3.3 Anwendbarkeit der Vereinsstatuten für folgende Punkte sind die Vereinsstatuten beziehungsweise das Organisationsstatut massgebend:

Aufnahme	Vereinsstatuten II – 1. Art. 6
Gruppenzugehörigkeit	Organisationsstatut Punkt 11
Austritt	Vereinsstatuten II – 2. Art. 9
Streichung	Vereinsstatuten II – 2. Art. 10
Rekursrecht (Streichung)	Vereinsstatuten II – 2. Art. 10
Ausschluss-Verfahren	Vereinsstatuten II – 2. Art. 12
Rechte	Vereinsstatuten II – 3. Art. 14
Pflichten	Vereinsstatuten II – 3. Art. 15

### Kategorien Art. 4

- 4.1 Die Gruppe besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Aktivmitglieder: Mitglieder mit regelmässigem Übungsbesuch.
  - Passivmitglieder: Mitglieder ohne Übungsbesuch.
  - Ehrenmitglieder: Personen, die sich für das *atw* besonders Verdient gemacht haben, oder nach 15 Jahren Mitgliedschaft auf Antrag des Gruppenvorstandes durch die Gruppen-Generalversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Auch juristische Personen können Mitglied werden.

### Beiträge Art. 5

- 5.1 Jahresbeitrag (Mitgliederbeitrag) / Trainingsbeitrag
- Aktiv- und Passivmitglieder sind verpflichtet, die durch die SKG Sektion Zürcher Oberland jährlich festgesetzten Jahresbeiträge innert Frist zu bezahlen. Der zu entrichtende SKG Mitglieder-

- beitrag beträgt max. Fr. 70.00 pro Jahr und wird von der SKG Zürcher Oberland direkt eingezogen. (Mitgliederausweis)
- b) Gruppen-Ehrenmitglieder haben alle Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Ihr Jahresbeitrag an die SKG Zürcher Oberland wird vom atw übernommen.
  - c) Aktivmitglieder bezahlen zusätzlich einen Saisontrainingsbeitrag pro Trainingsplatz. Der zu entrichtende Saisontrainingsbeitrag wird jährlich von der Gruppen-Generalversammlung festgesetzt und ist jeweils vor dem ersten Training dem atw Kassier zu bezahlen.
  - d) Der Mitgliederbeitrag, sowie die festgesetzten obligatorischen Trainingsbeiträge sind unabhängig von der tatsächlich erfolgten Inanspruchnahme der Trainingsplätze und atw - Angebote geschuldet. Eine ganze oder teilweise Rückerstattung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

### III. HAFTBARKEIT

#### Haftung Art. 6

- 6.1 Für die Verbindlichkeit des agility team wetzikon haftet nur das Gruppenvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 6.2 gemäss Artikel 17 der Statuten der SKG Sektion Zürcher Oberland haftet diese nicht für die Verbindlichkeit des *agility team wetzikon* und umgekehrt.

### IV. ORGANISATION

#### Organe Art. 7

- a) Die Gruppen- Generalversammlung
- b) Der Gruppenvorstand
- c) Die technische Kommission
- d) Die Kontrollstelle

#### Gruppen Generalversammlung

- 7.1 Kompetenz:
  - 7.1.1 Die Gruppen-Generalversammlung bildet das oberste Organ des agility team wetzikon. Sie hat jährlich vor der GV des Vereins stattzufinden. Sie wählt alle anderen Organe und führt die Aufsicht über deren Tätigkeit.

7.1.2 Die Gruppen-Generalversammlung entscheidet in allen internen Angelegenheiten des *atw* endgültig, unter Vorbehalt der Anfechtung beim zuständigen Gericht. Insbesondere obliegen ihr:

- Genehmigungen des Protokolls der letzten Gruppen-Generalversammlung
- Genehmigungen der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Déchargeerteilung an den Gruppen-Vorstand
- Genehmigungen des Budgets (ausserordentliche Ausgaben)
- Festsetzungen von obligatorischen Trainingsbeiträgen für Gruppenmitglieder
- Festsetzungen von Unkostenbeiträgen für Passivmitglieder, für Sektionsmitglieder die einer anderen Gruppe angehören, aber regelmässig im *atw* mittrainieren, sowie für Nichtmitglieder
- Festsetzungen der Ausgabenkompetenz des Gruppen-Vorstandes
- Wahlen:
  - a) der Obfrau / des Obmannes
  - b) der Kassierin / des Kassiers
  - c) der Aktuarin / des Aktuars
  - d) der techn. Leiterin / des techn. Leiters
  - e) der übrigen Vorstandsmitglieder
  - f) der Kontrollstelle
  - g) der Fachkommissionen
- Beschluss über eingegangene Vorstands- und Mitglieder-Anträge
- Ernennungen von Gruppenehrenmitgliedern (Ehrungen)
- Beschlussfassungen über Statuten- und Reglementsänderungen
- Auflösung der Gruppe (Organisationsstatut Art. 14)

7.2 Einberufung:

7.2.1 Die Gruppen-Generalversammlung muss jährlich bis spätestens 30. November, vor der Generalversammlung der Sektion, durchgeführt werden.

7.2.2 Die Einladung zur ordentlichen Gruppen-Generalversammlung erfolgt schriftlich an die Mitglieder, wenigstens 15 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

7.2.3 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

7.2.4 Das Einberufungsrecht liegt grundsätzlich beim Gruppen-Vorstand.

### 7.3 Anträge

Anträge von Mitgliedern sind, um gültig zu sein, der Gruppenobfrau / dem Gruppenobmann bis spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung eingeschrieben zuzustellen. (So, dass sie auf der Traktandenliste vollständig bekannt gemacht werden können).

### 7.4 Ausserordentliche Gruppen-Generalversammlung

7.4.1 Eine ausserordentliche Gruppen-Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Gruppen-Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

7.4.2 Die Versammlung ist spätestens 60 Tage nach Eingang des Begehrens durchzuführen. Die Einladung muss wenigstens 15 Tage vor der Versammlung mittels Rundschreiben unter Bekanntgabe der Traktandenliste erfolgen.

### 7.5 Beschlussfähigkeit

7.5.1 Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder

7.5.2 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

### 7.6 Abstimmungen

7.6.1 Wo die Statuten nichts anders bestimmen, beschliesst die Gruppen-Generalversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen, gültigen Stimmen.

7.6.2 Bei Stimmgleichheit steht der Obfrau/dem Obmann der Stichentscheid zu.

7.6.3 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Stimmen.

7.6.4 Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst. Der Antrag auf geheime Wahl benötigt die Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten

## Gruppenvorstand

### 7.7 Mitglieder

Der Gruppenvorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

- Obfrau/Obmann
- Kassierin/Kassier
- Aktuarin/Aktuar
- techn. Leiterin/ techn. Leiter
- gegebenenfalls zusätzlich: - Platzwart, - Beisitzer

## 7.8 Wahlen

- 7.8.1 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- 7.8.2 Mit Ausnahme der Obfrau/dem Obmann, der Kassierin/dem Kassier, der Aktuarin/dem Aktuar und der techn. Leiterin/dem techn. Leiter konstituiert sich der Vorstand selbst.
- 7.8.3 Die Ablösung ist so zu gewährleisten, dass nicht gleichzeitig die Obfrau/der Obmann und die Kassierin/der Kassier im selben Jahr wechseln dürfen.
- 7.8.4 Die Obfrau/der Obmann muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

## 7.9 Rücktritte

- 7.9.1 Rücktritte von den Vorstandsmitgliedern sind bis am 30. Juni schriftlich an die Obfrau / Obmann zu richten.
- 7.9.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus, ist der Restvorstand befugt, Interimsweise bis zur nächsten Gruppen GV eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## 7.10 Ausgabenkompetenzen

- 7.10.1 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz von Fr. 2500.00 im Einzelfall, bis zum Jährlichen Gesamtbetrag von maximal Fr. 4000.00
- 7.10.2 Diese Beträge können von der Gruppen-Generalversammlung jederzeit angepasst werden.
- 7.10.3 Die Obfrau / der Obmann ist verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren. Die Kosten für das Fachorgan übernimmt das *atw*.

## 7.11 Vorstandssitzungen

- 7.11.1 Der Vorstand wird von der Obfrau / dem Obmann zur Sitzung einberufen, so oft es der Stand der Geschäfte erfordert.
- 7.11.2 Vorstandssitzungen sind ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies schriftlich und begründet verlangen. Die Einberufung hat spätestens zwei Wochen, die Sitzung spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
- 7.11.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt.
- 7.11.4 Vorstandsbeschlüsse werden von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- 7.11.5 Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

## 7.12 Vertretung

Der Gruppen-Vorstand vertritt das *agility team wetzikon* nach aussen. Die Obfrau/Obmann führt Kollektivunterschrift zu zweien, wahlweise mit der Kassierin/Kassier oder der Aktuarin/Aktuar.

### 7.12 Aufgaben der Obfrau/des Obmannes

- 7.12.1 Die Leitung und die Überwachung der gesamten Gruppen-tätigkeit des *atw* und die Erstattung eines Jahresberichtes zuhanden der Gruppen GV
- 7.12.2 Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Gruppen GV.
- 7.12.3 Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen (Ausnahme Befangenheit oder persönliche Anträge)
- 7.12.4 Die Vertretung des *agility team wetzikon* im Sektionsvorstand und gegenüber Dritten.

### 7.13 Aufgaben der Kassierin/des Kassiers

- 7.13.1 Die Kassierin/der Kassier sorgt für den rechtzeitigen Einzug der Trainingsbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt alle Verpflichtungen, die ordentlicher Weise in dieser Funktion anfallen (Abrechnungen, Bezahlungen etc.).
- 7.13.2 Abschluss der Gruppenrechnung des *agility team wetzikon* jährlich per 30. September.

### 7.14 Aufgaben der Aktuarin/des Aktuars

- 7.14.1 Führung der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle.
- 7.14.2 Zusammenfassung wichtiger Gruppen-Beschlüsse in einem Beschlussbuch.
- 7.14.3 Korrespondenz welche rechtsverbindliche Unterschriften erfordert.
- 7.14.4 Weitere Aufgaben gemäss Vorstandsbeschluss.
- 7.14.5 Führen der Mitgliederliste und informieren über Mutationen.

### 7.15 Aufgaben der technischen Leiterin/des technischen Leiters

- 7.15.1 Leitung der Ausbildung und Überwachung eines geordneten Agility - Übungsbetrieb.
- 7.15.2 Abfassung des Jahresberichtes zuhanden der Gruppen GV.
- 7.15.3 Ernennung fähiger Übungsleiter/innen bei Bedarf.
- 7.15.4 Weiterbildung durch Kursbesuche bei Bedarf und Delegation fähiger Übungsleiter/innen zum Besuch solcher Kurse.
- 7.15.5 Vertretung der techn. Kommission gegenüber dem *atw*.

## 7.16 Aufgaben des Platzwartes

7.16.1 Leitung und Kontrolle Unterhalt: betreffend Anlage (Gebäude, Anhänger) Trainingsgelände (Rasenmähen, Platzputzete) und Hindernisse.

7.16.2 Vermietung der Anlage und Hindernisse.

## 7.17 Aufgaben der Beisitzer

Die Beisitzer übernehmen Aufgaben gemäss Beschluss des Vorstandes.

### Die technische Kommission

7.18. Die technische Kommission setzt sich zusammen aus der technischen Leiterin/Leiter und den Übungsleiterinnen/Übungsleitern.

### Kontrollstelle

## 7.19 Aufgaben der Kontrollstelle

7.19.1 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren/innen und 1 Ersatzrevisor. Sie prüfen die Gruppenrechnung nach erstelltem Abschluss per 30. September und erstatten der Gruppen-Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag.

7.19.2 Durch die Gruppen-Generalversammlung werden jährlich gewählt: erster Revisor, zweiter Revisor und Ersatzrevisor. Wiederwahl ist möglich.

7.19.3 Rücktritte von Revisoren/innen sind bis 30. Juni schriftlich an die Obfrau/Obmann zu richten.

# V. FINANZEN / VERPFLICHTUNGEN

## Finanzen

### Art. 8

Das agility team wetzikon erzielt seine Einkünfte durch:  
Den Vereinsbeitrag gemäss Organisationsstatut Art. 8  
Den obligatorischen Trainingsbeiträgen für Mitglieder und Nichtmitglieder, gemäss Beschluss der Gruppen-Generalversammlung.  
Weitere ausserordentliche Beiträge, Gebühren und Einnahmen gemäss Beschluss der Gruppen-Generalversammlung.  
Gönnerbeiträge

## Verpflichtungen

Die Verpflichtungen ergeben sich aus Artikel 10 des Organisationsstatuts.

## VI. ÄNDERUNGEN VON STATUTEN- ODER GRUPPENBESCHLÜSSEN

### Änderungen Art. 9

- 9.1 Die Änderung von Erlassen des *agility team wetzikon* steht nur der ordentlichen oder ausserordentlichen Gruppen-Generalversammlung zu.
- 9.2 Änderungen können durch den Gruppenvorstand oder durch einen Achtel der Gruppenmitglieder eingereicht werden. Sie dürfen keine den Vereinsstatuten oder dem Organisationsstatut widersprechenden Bestimmungen enthalten.
- 9.3 Über Änderungen muss der Sektionsvorstand in jedem Fall informiert werden.
- 9.4 Für Änderungen oder Aufhebungen der Gruppenstatuten bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Für Änderungen der übrigen Erlasse gilt das Einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

### Schlussbestimmungen

Diese Gruppenstatuten wurden anlässlich der ordentlichen Gruppen-Generalversammlung des *atw* vom 20. November 2020 in 8320 Fehraltorf angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Vorstand der SKG Sektion Zürcher Oberland in Kraft.

Für das *agility team wetzikon*:

Fehraltorf, 1. Dezember 2020

Die Obfrau



Simone Furrer

Die Aktuarin



Marianne Fried